

WAS IST TOLERANT?

Das europäische Projekt „TOLERANT: Transnational network for Employment integration of women victims of trafficking“ verfolgt das Ziel, die Arbeitsmarktintegration von Frauen aus Drittstaaten, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, in den Zielländern und der EU zu verbessern und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu fördern.

WARUM IST ES NOTWENDIG?

Nach der Identifizierung und Sicherstellung der Grundbedürfnisse der Betroffenen (Unterkunft, Aufenthaltsgenehmigung, psychologische und soziale Unterstützung etc), stellt eine Erwerbstätigkeit den wichtigsten Faktor im Integrationsprozess dar. Durch eine Lohnarbeit haben Betroffene die Möglichkeit langfristig finanziell unabhängig und selbstständig zu werden.

DIE PLATTFORM DES TOLERANT NETZWERKS

Im Rahmen des TOLERANT-Projekts wurde eine transnationale Netzwerkplattform zur Unterstützung von Betroffenen entwickelt. Die **TOLERANT-Netzwerkplattform** bietet regelmäßigen Austausch von bewährten Praktiken, Erfahrungen und Informationen zu allen Themen und Aspekten, die die Integration von Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, in den Arbeitsmarkt betreffen. Die Plattform soll einer Vielzahl von Akteur*innen und Interessensvertreter*innen aus Europa und darüber hinaus dienen, die mit ähnlichen Herausforderungen bei der Arbeitsintegration von Betroffenen von Frauenhandel in den jeweiligen Ländern konfrontiert sind.

PROJEKTKOORDINATION



PARTNERINNEN



KONTAKT

LEFÖ – IBF

Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel

Lederergasse 35/12-13 1080 Wien

Telefon: +43.1.796 92 98

Fax: +43.1.796 92 98-21

E-Mail: ibf@lefoe.at

lefoe1985

ABONNIEREN SIE JETZT

DEN NEWSLETTER UNSERES NETZWERKS!



www.tolerantnetwork.com/subscribe/

Bundesministerium Inneres

Bundeskanzleramt

The content of this leaflet represents the views of the author only and is his/her sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.



Project Number: 821655

ARBEITSMARKTZUGANG FÜR BETROFFENE VON FRAUENHANDEL



Funded by the Asylum, Migration and Integration Fund (AMIF) of the European Union

LEFÖ-IBF

WER SIND WIR

LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels ist die anerkannte Opfer-schutzereinrichtung im Sinne des Artikel 25 (3) des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), die österreichweit Betroffene von Frauenhandel berät, betreut und begleitet. Wir arbeiten im Auftrag des Bundesinnenministeriums und des Bundeskanzleramtes - Sektion Frauen und Gleichstellung.

► Unsere Zielgruppe

- **Migrant*innen, Frauen wie Mädchen, die durch Gewalt, Drohung und Ausnützung ihrer starken Abhängigkeit durch Täuschung zur Ausübung der Prostitution in Österreich genötigt werden.**
- **Migrant*innen, Frauen wie Mädchen, die unter ausbeuterischen und sklavereiähnlichen Arbeitsbedingungen in anderen Bereichen (z. B. Haushalt, Tourismus, Landwirtschaft, Pflege- und Reinigungsarbeit) arbeiten.**
- **Migrant*innen, Frauen wie Mädchen, die durch Menschenhandel zum Zweck der Heirat nach Österreich gebracht wurden und in ihrem täglichen Leben extremer Ausbeutung ausgesetzt sind.**

UNSERE ANGEBOTE

- **24-Stunden-Erreichbarkeit** für betroffene Frauen und Mädchen
- **Einschätzung von Fällen** und Identifizierung potentieller Opfer von Menschenhandel
- **Bedingungslose Unterstützung** auf der Grundlage von Vertraulichkeit, Anonymität und Freiwilligkeit

- **Sichere Unterbringung** mit soziokultureller Betreuung
- **Psychosoziale, soziale und psychologische Gesundheits - und Lebensberatung, Psychotherapie**
- **Sicherstellung der gesundheitlichen und medizinischen Versorgung**
- **Begleitung zu Behörden**
- **Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung:** Begleitung zu Polizei und Gericht
- **Schubhaftberatung bei Verdacht** auf Frauenhandel
- **Vermittlung zu Deutschkursen, Weiterbildung und Integrationsmöglichkeiten**
- **Beratung und Hilfe** zum Aufenthalts- und Arbeitsrecht
- **Unterstützung und Beratung** bei der sicheren Rückkehr ins Herkunftsland
- **Hilfe bei der Arbeitssuche**

Im Rahmen des TOLERANT-Projekts können wir unser Angebot hinsichtlich der Arbeitsmarktintegration um folgende Punkte erweitern:

- **Bedarfsgerechte Systematisierung** der Berufsbildungsberatung
- **Erweiterung von Fähigkeiten:** Spezielle Kurse zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen
- **Aufbau eines "Buddy-Systems":** Erleichterung der Integration in den Arbeitsmarkt durch einen holistischen Blick auf soziale Integration
- **Netzwerkausbau:** Frauen und Mädchen erhalten wichtige Informationen zur aktuellen Situation auf dem Arbeitsmarkt sowie Informationen über potentielle Beschäftigungsfelder oder vielversprechenden Berufsausbildungen
- **Individuelle Coachings** bei unseren Partner*innen

► Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt für Opfer von Menschenhandel

In Österreich bestimmt der Aufenthaltstitel, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Drittstaatsangehörige Zugang zum Arbeitsmarkt hat. Betroffene von Menschenhandel haben Anspruch auf eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ (Abs. 57 (1) 2 des Asylgesetzes), die speziell für Opfer und Zeug*innen von Straftaten, insbesondere Zeug*innen oder Opfer von Menschenhandel, grenzüberschreitender Prostitution oder familiärer Gewalt, geschaffen wurde. Der Aufenthaltstitel „besonderer Schutz“ erlaubt den Zugang zum Arbeitsmarkt nur mit der gleichzeitigen Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung. Dies bedeutet, dass der volle Zugang zum Arbeitsmarkt ausschließlich unter der Bedingung besteht, dass die Tätigkeit erst dann aufgenommen werden kann, wenn der Arbeitsmarktservice (AMS) eine zusätzliche, an eine bestimmte Arbeitsstelle gebundene, Beschäftigungsbewilligung genehmigt hat. Dabei gibt es keine Arbeitsmarktprüfung und Inhaber*innen dieses Aufenthaltstitels konkurrieren daher nicht mit österreichischen oder EU-/EWR-Bürger*innen um die Besetzung einer Stelle. Eine Tatsache, die der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt ist.

Die Arbeitgeber*in muss die Beschäftigungsbewilligung beantragen, was zu einer Abhängigkeit führen kann. Diese Arbeitserlaubnis muss jedes Jahr erneuert werden, und für jeden neuen Arbeitsplatz ist eine neue Arbeitserlaubnis erforderlich. Auch bei Vertragsänderungen innerhalb desselben Unternehmens, sei es ein Stellenwechsel oder eine Änderung der Wochenarbeitszeit, muss eine neue Beschäftigungsbewilligung erteilt werden.

Wenn nach einem Jahr das Gerichtsverfahren noch läuft und die Frau eine gesicherte Existenzgrundlage sowie Deutschkenntnisse auf mindestens A2-Niveau nachweisen kann, besteht die Möglichkeit, auf eine Niederlassungsbewilligung Rot-Weiss-Rot-Karte plus (Paragraph 41a NAG) mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt umzusteigen.